



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 24. Oktober.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß von den Ortsbehörden für die nach § 87 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 auszustellenden Versendungsscheine ungeschliche Gebühren erhoben worden sind. Wir machen deshalb unter Hinweisung auf die Amtsblattverfügung vom 15. November 1833 darauf aufmerksam, daß für die Ausstellung von Legitimationsscheinen, welche in Gemäßheit des § 87 ad a bis c der gedachten Zollordnung zum Transportausweis im Grenzbezirk dienen, keine Gebühr erhoben werden darf, indem nur Königl. Zoll- und Steuerämter oder besonders dazu angestellte Legitimationsschein-Aussteller zur Ausstellung solcher Legitimationsscheine befugt sind, welche dafür vom Staate remunerirt werden.

Dagegen ist ad d des oben allegirten § 87 nachgegeben, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgebung Versendungsscheine ausstellen dürfen, welche als Ursprungsatteste zu betrachten sind. Für Ausstellung dieser Atteste ist in der obigen Amtsblattverfügung eine Gebühr von drei Pfennigen genehmigt worden.

Diese Bestimmung ist den Ortsbehörden durch das Kreisblatt mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß jede Uebertretung die gesetzliche Strafe unnachlässiglich zur Folge haben wird.

Dyppeln, den 5. Oktober 1857.

Königliche Regierung.

Vorstehender Regierungserlaß wird den Ortsbehörden des Kreises hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 19. Oktober 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 140. Betr. den Nachweis der Communal-Beiträge zu Gemeindezwecken.

Die durch meine Kreisblattverfügung vom 13. August v. J. (Kreisbl. St. 33) eingeforderte Nachweisung der in jeder Gemeinde zu Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken aufzubringenden Beiträge ist höhern Orts als ungenügend erachtet und deshalb die nochmalige Anfertigung jener Nachweisung nach dem hier unten abgedruckten Schema angeordnet worden.

Die Nachrichten über die von den Dominien und Gemeinden zu Provinzial- und Kreiszwecken pro 1857 aufgebrachten Beiträge habe ich mir bereits anderweit verschafft; es bedarf daher nur noch der Ermittlung der Leistungen zu Gemeindezwecken.

Die Dominien, Magistrate und Ortsgerichte des Kreises veranlasse ich demgemäß, die Nachweisung über die in ihren Gemeinden zu Communalzwecken im laufenden Jahre aufgebrachten, so wie die noch aufzubringenden Beiträge sofort aufzustellen und bis zum 10. November d. J. in einfacher Ausfertigung zur Vermeidung der Einholung durch Strafboten unfehlbar an mich einzureichen.

In dem unten abgedruckten Schema sind zum bessern Verständniß beispielsweise Eintragungen vorgenommen. Außerdem lasse ich einige speciellere Andeutungen folgen, welche bei Aufstellung der Nachweisung zu beachten sind.

Die Beiträge sind überall in der Höhe, wie sie für das laufende Jahr aufgebracht werden müssen, nachzuweisen. Steht die Höhe einzelner Leistungen für das laufende Jahr noch nicht fest, so sind die desfalligen Beträge auf Grund der vorjährigen Gemeinde-Rechnung, jedoch unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Bedürfnisses, festzustellen. Von den Natural-Leistungen, als Decem, Deputat, Spann- und Handdienste zu öffentlichen Bauten etc. ist der Geldwerth nach den bei den Ablösungen in Anwendung kommenden durchschnittlichen Fruchtpreisen und Arbeitslöhnen zu ermitteln und in Ansatz zu bringen.

Diejenigen Beiträge, welche die Dominien als solche, nicht als Inhaber von Gemeindegrundstücken,

also wenn auch in Gemeinschaft mit der Gemeinde oder zur Gemeindefasse, jedoch für sich selbst leisten, z. B. für Armenpflege, Feuerlöschwesen, Wegebauten etc., sind von den Dominien und nicht von den Gemeinden nachzuweisen. In die Nachweisung der Dominien gehören ferner auch die Lasten, welche die Gutsbesitzer als Inhaber der orts- und polizeibrigkeitlichen Gewalt zu leisten haben.

Zu den Beiträgen für Gemeindezwecke sind zu zählen:

- 1) Allgemeine Verwaltungskosten und zwar:
 - a) Besoldungen und Emolumente der Gemeindebeamten (Schulzen, Gemeindefchreiber, Ordonanzen etc.),
 - b) Diäten und Fuhrkosten (für Reisen des Ortsgerichts, der Gemeinde-Deputirten, für Abholung des Kreis-Schulen-Inspectors, Impsarztes etc.),
 - c) Extraordinaire Remunerationen und Prämien,
 - d) Amtsbedürfnisse (Drucksachen, Porto, Schreibmaterialien, Gesetzsammlung, Amtsblatt etc.),
 - e) Pensionen.
- 2) Baugelder.
 - a) Für Communalgebäude (excl. für Kirchen, Pfarren und Schulen, da die desfalligen Kosten in den Spalten 4b und c besonders nachgewiesen werden), z. B. Spritzenhäuser, Gemeindehäuser etc.,
 - b) für Brücken, Schleusen, Wege, Dämme und Straßenpflasterung.
- 3) Kosten für Armen- und Krankenpflege.

Schema.

Nach
der Beiträge zu örtlichen Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-

1. Namen der Ortschaften.	2. Gesammt- Bevöl- kerung. Köpfe.	3. Aufkommen an Klassen-, Grund-, Haus- u. Gewerbe- steuer, sowie an Mahl- u. Schlacht- steuer. Rthlr.	4. Beiträge aller Art.		
			a. zu örtlichen Gemeinde- Zwecken. Rthlr.	b. zu Kirchen- und Pfarr- zwecken, Baubeiträge u. Unterhaltungskosten der Geistlichen, als Decem etc. Rthlr.	c. zu Schul- beiträge u. Unterhaltungskosten Schulen Rthlr.
1 N. N.	1213	850	144	245	
			61 Besoldungen, Emolu- mente der Schulzen, Ge- meindefchreiber, Ordonan- zen etc. 20 Diäten und Fuhrkosten, 12 auf Drucksachen, Schreib- materialien u. Porto etc., 5 zur Reparatur des Ge- meinde-Spritzenhauses, 16 zu Orts-Wegebauten; 11 auf Armen- u. Kranken- pflege, 15 Nachtwächter-, Schorn- steinfeger- u. Hebammen- lohn, 4 zur Unterhaltung d. Feuer- lösch-Geräthschaften. 144	50 zum Reparaturbau der Kirche, 80 zur Umwährung des Kirchhofes, 50 zum Bau der Pfarr- wohnung, 60 Werth d. Pfarrdecem 5 Kollende dem Pfar- rer und Küster. 245	40 zu Schu- 4 zur Unt- Schul- 40 Gehalt- Deputa- Lehren. 84

4
5
6
fasse
indit
mögl
Ausg
zusai
Sunc

zwecke
3

- 4) Öffentliche Bedürfnis-Kosten und zur allgemeinen Sicherheitspflege.
 - a) Für Beleuchtung und Bereinigung der Straßen etc.,
 - b) Nachtwächter-, Schornsteinfeger-, Hebammen- und Gemeinbehirtenlohn,
 - c) Unterhaltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften,
 - d) Kosten für die Arrestlokale, sowie Sitz-, Verpflegungs- und Transportkosten etc.
- 5) Zur Tilgung und Verzinsung der Gemeindefschulden, Vermehrung des Gemeindefkapital- oder Grundvermögens etc.
- 6) Insgemein (Botenlöhne etc.).

Da die verlangten Nachweise zur richtigen Beurtheilung der größeren oder geringeren Belastung der Kreiseinwohner für öffentliche Zwecke dienen sollen, so dürfen darin nur diejenigen Summen, welche durch direkte oder indirekte Besteuerung aufgebracht werden, zur Berechnung kommen, wo hingegen die aus dem Gemeindefvermögen (wie z. B. aus den Einnahmen der Forsten, Ziegeleien, Grundzinsen und Nachtgelder etc.) bestrittenen Ausgaben ganz außer Betracht bleiben müssen.

Die Dominien wollen die Nachweisung für jede Ortschaft und nicht etwa für den ganzen Gutsbezirk zusammen, aufstellen. Ich erwarte die größte Sorgfalt bei Aufstellung der Uebersicht und die pünktlichste Einhaltung des Termins zur Einreichung derselben.

Neustadt, den 18. Oktober 1857.

Der Königl. Landrath.

II II II
Zwecken in der Gemeinde N. N. für das Jahr 1857.

d.	5. 6. Die Beiträge unter 4d		7. Maßstab nach welchem die Vertheilung der Beiträge in Spalte 4 erfolgt und zwar		
	betragen von der Staatssteuer (3). Rthlr. Prozent.	treffen auf den Kopf der Bevölkerung (2) mit Sgr. Pf.	a. der Beiträge zu örtlichen Gemeindezwecken.	b. der Beiträge zu Kirchen- und Pfarrzwecken.	c. der Beiträge zu Schulzwecken.
Zusammen. 473	55,6	11 8	Nach dem Besitzklassen-Verhältniß.	Nach dem Grundbesitz.	Die Baubeiträge und das Deputat nach dem Grundbesitz. Die Besoldung nach der Stellen-Zahl.

Nr. 141. Betr. das Reklamations-Verfahren der Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Die Entscheidung der von Reserve- und Landwehr-Mannschaften für das nächste Halbjahr einzubringenden Reklamationen gegen die Einberufung zum Militärdienste soll

A. Im Aushebungs-Bezirk Neustadt:

Donnerstag, den 19. November c. Vormittags 10 Uhr auf dem Landraths-Amte hieselbst und

B. Im Aushebungs-Bezirk Ober-Glogau:

Freitags, den 20. November c. Vorm. 10 Uhr im rathhäuslichen Sitzungs-Saale zu Ober-Glogauerfolgen.

Diese Entscheidung der Commission behält immer nur ihre Gültigkeit bis zum nächsten Classifikations-Termine und alle früheren Berücksichtigungen hören auf, insofern dieselben nicht neuerdings beantragt und bestätigt werden. Das Classifikations-Verfahren erstreckt sich auf Reserve-Mannschaften, Wehrmänner 1. Aufgebots und diejenigen Mannschaften, welche vor vollendeter dreijähriger Dienstzeit von ihren Regimentern entlassen worden sind.

Diejenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, müssen ihre diesfälligen Reklamations-Gesuche bis zum 15. November c. hierher einreichen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Verfügungen vom 24ten Oktober 1855 — im Stück 43 — und vom 10. März 1857 — im Stück 11, — aufgefordert, die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Reservisten und Landwehrmänner 1. Aufgebots, so wie die von den Truppentheilen auf Reklamation Entlassenen, mit den dieserhalb ergangenen Bestimmungen bekannt zu machen, auch ihnen die anberaumten Termine zu eröffnen.

Neustadt, den 16. Oktober 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 142. Betr. den Nachweis der Taubstummen.

Da zur Zeit mehrere Freistellen in der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Ratibor zu besetzen sind, so hat die Ständische Verwaltungs-Commission zur Verleihung der Freistellen bei der genannten Anstalt die Namhaftmachung solcher Taubstummen, welche sich zur Aufnahme in dieselbe eignen, beantragt.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich daher auf, mir spätestens bis zum 5. November d. J. die in ihren Gemeinden lebenden hilfbedürftigen Taubstummen unter 12 Jahren mittelst nachfolgender Nachweisung zu bezeichnen:

1. Laufende No., 2. Wohnort des Taubstummen, 3. Vor- und Zuname desselben, 4. Datum der Geburt, 5. Religion, 6. Namen und Stand der Eltern, 7. Was über den Ursprung der Krankheit bekannt ist, 8. Auskunft über die Bildungsfähigkeit, 9. Bemerkungen.

Einer Negativ-Anzeige bedarf es nicht.

Neustadt, den 20. Oktober 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 143. Betr. die Termine zur Wahl der Abgeordneten Behufs der Vertheilung der Gewerbe-Steuer pro 1858.

Zur Wahl der Abgeordneten der Steuer-Gesellschaften Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer für das Jahr 1858 habe ich folgende Termine und zwar:

für die Gast-, Speise- und Schankwirthe: am Dienstag, den 3. November c. Vorm. 10 Uhr,

für die Bäcker: am Donnerstag, den 5. November c. Vorm. 9 Uhr

und für die Fleischer: am Donnerstag, den 5. November c. Vorm. 11 Uhr

in meinem Amtsstofale anberaumt.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die vorbezeichneten Gewerbetreibenden ihrer Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen und mit dem Bedeuten zur Abwartung dieser Termine aufzufordern, daß auch bei ihrem Ausbleiben die Wahlen nach den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden erfolgen würden.

Neustadt, den 20. Oktober 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 144. Betr. die Haussteuer-Veränderungs-Nachweisungen für das Jahr 1857.

Die Magistrate zu Klein-Strehlitz und Steinau und die Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, die Haussteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1857 oder die erforderlichen Negativ-Anzeigen unfehlbar bis zum 10. November d. J. an das Königl. Kreis-Steuer-Amt hieselbst einzusenden.

Fortsetzung in der Beilage.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 43.

Neustadt, den 24. Oktober 1857.

Die Negativ-Atteste müssen jedoch besonders für den Zugang und ebenso für den Abgang einfach eingereicht werden.

Hierbei bemerke ich noch: in Betreff der Zugangs-Nachweisung:

In solche gehören ohne Ausnahme alle diejenigen Häuser, welche auf erworbenen Grundstücken in diesem Jahre neu erbaut worden sind und die in Wohnhäuser umgewandelten Auszugshäuser, ferner diejenigen Besitzer von Häuslerstellen, welche in Folge Land-Veräußerung, weniger als 1 Thlr. 10 Sgr. Grundsteuer jährlich entrichten.

Die dreijährige Steuerfreiheit steht nur dem Neuhäusler zu und darf diese Vergünstigung keineswegs auf solche Wohnhäuser ausgedehnt werden, welche als Auszugshäuser u. bereits bestanden haben. Die Eigenthümer solcher Gebäude müssen vielmehr von dem Monate ab, wo sie solche bezogen haben, mit der Haussteuer in Zugang gebracht werden.

Bei den neu erbauten Häusern ist der Tag genau anzugeben, an welchem sie von den Besitzern bezogen worden sind. Diese Angabe darf nicht fehlen, da von ihr die Dauer des Termins der dreijährigen Steuerfreiheit abhängt.

In Betreff der Abgangs-Nachweisung:

In solche gehören diejenigen Häusler, deren Stellen im Laufe des Jahres abgebrannt und nicht wieder aufgebaut oder welche ganz kassirt worden sind, ferner solche Besitzer, welche vermöge der durch Erwerbung von Grundstücken übernommenen Grundsteuer ganz oder theilweise von der Haussteuer befreit werden.

Ganz befreit von dieser Abgabe sind solche Häusler, welche 1 Thlr. 10 Sgr. oder mehr Grundsteuer jährlich entrichten. Von 25 Sgr. auf 20 Sgr. Haussteuer jährlich werden ermäßigt solche Besitzer, welche unter 1 Thlr. 10 Sgr. Grundsteuer jährlich entrichten.

In der Rubrik „Bemerkungen“ der Liste muß jedoch die betreffende Grundsteuer Ab- und Zuschreibungs-Berechnung genau allegirt werden.

Das Schema zu den Listen ist im Kreisblatt Stück 43 pro 1846 abgedruckt. Dieselben müssen mit den dort vorgeschriebenen Attesten versehen sein.

Druckformulare zu denselben sind in der Raupach'schen Buchdruckerei hierselbst zu haben.
Neustadt, den 22. Oktober 1857. Der Königl. Landrath.

Nr. 145. Wegen Verdingung der Anfuhr von Kies.

Es sollen innerhalb 4 Wochen 100 Schachtruthen Steine und Kies auf die Neustadt-Zülzer Chaussee angefahren werden und zwar:

- a) auf die Strecke zwischen den Nummer-Steinen 0,8 bis 0,26 aus der Fassener Grube 20 Schachtruthen,
- b) zwischen den Nummer-Steinen 0,26 bis 0,50 aus derselben Grube 30 Schachtruthen,
- c) zwischen den Nummer-Steinen 0,50 bis 0,78 aus der Grube bei Dittersdorf 20 Schachtruthen,
- d) zwischen den Nummer-Steinen 0,78 bis 1,21 aus der Kiesgr. bei d. Poppelauer Mühle 30 Schachtruthen.

Zur öffentlichen Verdingung dieser Materialien-Anfuhr an den Mindestfordernden ist ein Termin in meinem Amtsfokale für Dienstag, den 3. November c. Vorm. 11 Uhr anberaumt worden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Gebote nach den einzelnen Ablagerungstrecken abzugeben, die Bedingungen vor dem Termine bekannt gemacht und der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Neustadt, den 23. Oktober 1857.

Der Königliche Landrath.

D a n k s a g u n g.

Für die Abgebrannten zu Bojanowo sind an Unterstützungen noch eingegangen:

von der Schuljugend zu Pogorz 26 Sgr., von der Gemeinde Polnisch-Probniß 25 Sgr. und von der Gemeinde Polnisch-Kasselwitz 1 Thlr.

Ferner sind von der Gemeinde Kröschendorf 2 Thlr. 18 Sgr. und nicht, wie durch einen Druckfehler im Kreisblatte Stück 35 angegeben, 2 Thlr. 15 Sgr., desgl. von der Gemeinde Walzen 2 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. und nicht, wie im Kreisblatte Stück 39 bemerkt, 2 Thlr.

Im Ganzen sind eingegangen 172 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und 1 Packet Kleidungsstücke.

Davon sind an das Unterstützungs-Comitee unterm 16. September c. 125 Thlr. und die Kleidungsstücke und heut 47 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zusammen 172 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. eingesandt worden.
Den Wohlthätern sage ich im Namen der Abgebrannten nochmals Dank für die Gabe.
Neustadt, den 22. Oktober 1857. Der Königl. Landrath.

Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Monat September d. J. sind bei der Straße zwischen Mochau und Zülz innerhalb der Mochauer Feldflur unter einer Rinne ein neues wergenes Hemd, ein eben solches altes Hemd, ein braun-gemusterter Frauenrock von Parchent und ein Stück einer gelb- und rothgestreiften Schürze gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer dieser wahrscheinlich gestohlenen, bei der Dominiat-Polizei-Verwaltung in Ober-Glogau verwahrten Sachen wird zur schleunigen Meldung aufgefordert.
Leobschütz, den 19. Oktober 1857. Der Königl. Staat-Anwalt. Heimbrod.

In Zülz verkaufen vom 21. bis 28. Oktbr. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:
August Arlt 1 Pfd. 12 Loth Brod und 20 Loth Semmel. // Em. Kötter 1 Pfd. 8 Loth Brod und 20 Loth Semmel.
L. Gornig 1 " 4 " " " 20 " " // J. Zelonka 1 " 7 " " " 20 " "
S. Hohaus 1 " 16 " " " 21 " " // Zülz, den 20. Oktober 1857. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 20. Oktober 1857.			Ober-Glogau, den 16. Oktober 1857.			Zülz, den 19. Oktober 1857.		
		Höchst. rthl. sg. pf.	Mittler. rthl. sg. pf.	Niedrig. rthl. sg. pf.	Höchst. rthl. sg. pf.	Mittler. rthl. sg. pf.	Niedrig. rthl. sg. pf.	Höchst. rthl. sg. pf.	Mittler. rthl. sg. pf.	Niedrig. rthl. sg. pf.
1.	Weizen	2 15 -	2 11 3	2 7 6	2 20 -	2 12 6	2 5 -	2 15 -	2 12 6	2 10 -
2.	Roggen	1 13 -	1 11 6	1 10 -	1 12 6	1 8 -	1 5 -	1 12 6	1 10 -	1 8 -
3.	Gerste	1 13 -	1 11 -	1 9 -	1 10 -	1 8 -	1 5 -	1 12 6	1 10 -	1 7 6
4.	Hafer	1 6 -	1 3 -	1 - -	1 3 -	1 - -	29 -	1 1 -	28 -	27 -
5.	Erbsen	2 - -	1 28 9	1 27 6	- - -	1 27 6	- - -	- - -	2 - -	- - -
6.	Heiden	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
7.	Kartoffeln	- - -	15 - -	- - -	- - -	10 - -	- - -	- - -	12 - -	- - -
8.	Heu pro Centner	1 6 -	1 3 -	1 - -	1 3 -	1 - -	27 -	1 5 -	1 2 6	28 -
9.	Stroh „ Schock.	4 10 -	4 5 -	4 - -	- - -	3 10 -	- - -	- - -	3 15 -	- - -

Redaktion: Das Landraths-Amt.

W e i z e r.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlaß der Bauernwitwe Susanna Ehrzäzzer zu Dirschelwitz gehörigen, auf städtischer Feldmark Ober-Glogau gelegenen drei und einhalb Schloßkrautbeete ohne Hypotheken-Nummern, zusammen abgeschätzt auf 7 Thlr., sollen im Termine den 19. November c. früh 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Ober-Glogau, den 9. Oktober 1857.
Königl. Kreis-Gerichts-Commission. 1. Bezirk.

Holz-Verkaufs-Bekanntmachung.

Zum Holzverkauf aus dem Forstrevier Dobrau sind für den bevorstehenden Winter allwöchentlich

2 Tage festgesetzt und zwar zum Bauholzverkauf jeder Montag Vormittag im Schlage bei Klein-Strehlitz und zum Brennholz-Verkauf jeder Donnerstag in Dobrau. —

Zum Verkauf stehen an ganz trockenen Brennholzern bereit:

- a. 200 Rftr. Eichen Scheitholz à 4 Thlr.
- b. 100 " Birken " à 5 Thlr.
- c. 150 " Kiefern- u. Ficht.-Scheith. 4 1/3 "

Diese Hölzer stehen bequem zur Abfuhr an die Wege gerückt.

Dobrau, den 9. Oktober 1857.

Die Forst-Verwaltung.
Schneider.

mit
 Str
 relte
 zen
 fische
 und

 D
 und
 den 1
 B
 höchst
 Bei

 Me
 lens a
 Gesch
 Nei

Beachtenswerth!

Für Wiederverkäufer zur Nachricht, daß ich zum
Erstenmale bei dem Meißner Jahrmärkte
**im Gasthose zum weißen Roß,
1 Stiege hoch, vorn heraus,**
mit meinem Lager von Band-, Posamentier- und
Strumpf-Waaren, ferner in gehäkelten und geknö-
telten Damen-Hauben, wie auch mit einem sortir-
ten Lager in Winter-Schalw's vertreten bin und
sichere einem jeden meiner Abnehmer die reellsten
und billigsten Preise zu.

J. Großmann S Sohn
aus Münsterberg.

N o t i z.

Die Glasfabrik ist wiederum in Betrieb gesetzt
und sind daselbst Tafelglas und Bierflaschen zu
den billigsten Preisen stets vorräthig. —

Bruchglas wird jederzeit gekauft und dafür die
höchsten Preise gezahlt.

Leobschütz, den 1. Oktober 1857.

Schnurpfeil S Comp.

Mein Haus in der alten Poststraße bin ich Wil-
lens zu verkaufen. Dasselbe eignet sich zu jedem
Geschäftsbetriebe.

Neustadt.

F. Mezner.

**S. Sandel's Leihbibliothek
in Ober-Glogau**

empfiehlt sich einem geehrten Publikum hierorts
und der Umgegend zur gefälligen Benutzung. Die-
selbe ist über 4000 Bände stark, und wird fort-
während durch die neuesten und besten Erscheinun-
gen der Roman-Literatur vermehrt. Die Lesebe-
dingungen sind auf das Billigste gestellt.

Jeden Montag und Donnerstag früh verkaufe
ich Kartoffeln in kleinen Parthien in meiner Woh-
nung zu Haselvorwerk.

Auf dem Dominalhose zu Zeiselwitz lagert
Futter und Streustroh, so wie Spreu zum Ver-
kauf. **Sachs.**

Ein hierorts belegenes Bauergut mit einem mas-
siven herrschaftlichen Wohngebäude mit 6 Stuben,
2 Küchen, 1 Gewölbe und Kellergelaß, Stallung, 2
Scheunen mit Remise, 2 Nebenhäusern, 42 Morgen
Acker und 11 Mrg. 58 Qu.-R. Wiese, früher der
Frau Inspektor Koschakki gehörig, ist gegen Kaution
sogleich zu verpachten oder auch aus freier Hand und
unmittelbar zu verkaufen und sogleich zu übernehmen.
Mündliche oder portofreie Offerten beantwortet

Marie Koschakki in Schreibersdorf.